

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Polizei
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Erneuerbare Energiegemeinschaft G5 Nord
z.H. Andreas Kozar
Illmanns 21
3863 Illmanns

GEMEINDEAMT REINGERS
Eingegangen am

25. Juli 2025

Handzeichen: 

GDS3-V-2521/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
5

E-Mail: polizei.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25411 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
ZVR-Zahl: 1563018472

Bearbeitung
Petra Bauer

(0 28 52) 9025
Durchwahl 25419 Datum 22. Juli 2025

Betrifft
Gründung – Errichtungsanzeige vom 2025-07-22: Erneuerbare Energiegemeinschaft G5 Nord, mit Sitz in Reingers

Bescheid

Im Hinblick auf Ihre Vereinsanzeige vom 21.07.2025 werden Sie nach dem Inhalt des vorgelegten Statuts zur Aufnahme der Vereinstätigkeit eingeladen.

Kosten:

Nachfolgende Gebühren werden vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen:

Anzeige der Vereinserrichtung:	Gebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG:	€ 21,00
Beilage – Statut:	Gebühr gem. § 14 TP 5 Abs 1a GebG:	€ 6,00
Zwischensumme		€ 27,00
Amtsblattverlautbarung		€ 15,00
Gesamt		€ 42,00

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Gmünd bei der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel, IBAN: AT413241500006009815, BIC: RLNWATWWOWS, zu überweisen und ist folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag: € 42,00

Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben:
GDS3-V-2521/001

Rechtsgrundlagen:

§ 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 (VerG)

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 14 TP 6 Abs. 1 und § 14 TP 5 Abs 1a Gebührengesetz 1957 (GebG)

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991 entfällt die Begründung, da Ihrem Ersuchen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann

B a u e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--